



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 10 vom 06.03.2024

INHALT

Rechtsamt

- Satzung Kommunalstatistik Stadt Ingolstadt
- Satzung Stiftung van Schoor

Hauptamt

- Bezirksausschusssitzungen VIII – Ober-/ Unterhaunstadt, X – Süd

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

- Ordentliche Dienstversammlung
- Kommandantenwahl

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt e.V.

- Jahreshauptversammlung

Hochbauamt

- Ausschreibung im Offenen Verfahren

IFG Ingolstadt AöR

- Öffentliche Ausschreibung

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt (Statistiksetzung - StatS) vom 19. Februar 2024

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), geändert worden ist, folgende Satzung.

§ 1 Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im Sinne der Art. 22 und 24 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG).

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Ingolstadt gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.

(3) Geschäftsstatistiken im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayStatG, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt sind dem Sachgebiet Statistik und Stadtforschung zugewiesen. Die fachliche Führung der Statistikstelle und deren Personal obliegt ausschließlich der Leitung der Statistikstelle. Die Leitung ist insoweit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Statistikstelle darf keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehende, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayStatG).

(2) Die Statistikstelle erfüllt ihre Aufgaben neutral und objektiv nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Sie gewinnt die Daten unter Einsatz der jeweils sachgerechten statistischen Methoden und Informationstechniken und stellt sie in geeigneter Weise bereit. Die Art. 5 Abs. 3, Art. 12 bis 15, 17, 18 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Art. 19 BayStatG gelten entsprechend.

(3) Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.
2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören
 - Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
 - das allgemeine räumliche Bezugssystem,
 - DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des statistischen Informationssystems der Stadt Ingolstadt und Beratung der Anwender.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten.
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.
10. Erstellung der Wahlanalyse für die Stadt Ingolstadt.

§ 3 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit

durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (Art. 17 BayStatG).

§ 4 Abschottung

(1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Statistikstelle, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt

Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von den Mitarbeitenden der Statistikstelle und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die in der Statistikstelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 11 des Bayerischen Datenschutzgesetzes – BayDSG vom 15.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung (BayRS 204-1-I) und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Im Anschluss an die Tätigkeit in der Statistikstelle sollen die Beschäftigten nicht für Aufgaben eingesetzt werden, bei denen die Nutzung von in der Statistikstelle gewonnenen Erkenntnissen möglich ist. Sie dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gelten folgende Grundsätze:

- Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen

und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.

- Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
- Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
- Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
- Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.
- Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt die Statistikstelle Personal-Computer ein; es ist hierbei mit stadteigenen Datenübertragungsleitungen an die zentrale Datenverarbeitung der Stadt Ingolstadt angeschlossen. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:

- In der Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz zu treffen und zu gewährleisten.
- Alle datenschutzrechtlich relevanten Statistikdaten werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistikstelle verschlüsselt und auf den ihnen zugewiesenen Netzlaufwerken gespeichert. Da die Dateien verschlüsselt sind, ist auch die Übertragung abgesichert.
- Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten der Statistikstelle zu übernehmen und in dessen Räume zu verbringen.
- Datenträger mit unverschlüsselten Einzelangaben sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.

(5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch

und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistikstelle getrennt wahrzunehmen.

(6) Der Leiter der Statistikstelle hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

(7) Die einzelnen Maßnahmen für die Geheimhaltung sind in einem Betriebskonzept zusammenzufassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt (Statistiksatzung-StatS) vom 21. November 1996 (Amtsblatt Nr. 49 vom 05.12.1996) außer Kraft.

Ingolstadt, den 19.02.2024

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung der Stiftung van Schoor vom 19.02.2024

Präambel:

Am 1. November 2009 verstarb Frau Gertraud Walburga van Schoor, geboren am 18. August 1920 als Gertraud Walburga Nüchter. Das Amtsgericht Ingolstadt, Nachlassgericht, setzte die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt mit Sitz in Ingolstadt mit Schreiben vom 30. November 2009 von den eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Kenntnis. Dabei handelt es sich um vier Erbverträge vom 15. September 1970, 2. und 16 Februar 1972 sowie vom 21. Februar 1977, ein notarielles Testament vom 12. März 1985 und ein handschriftliches Testament vom 18. September 1985. Danach bestimmte die Erblasserin die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt zu ihrer alleinigen und ausschließlichen Erbin. Diese ist verpflichtet, das ererbte Vermögen als unselbstständige Stiftung mit dem Namen „Stiftung van Schoor“ getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen zu verwalten und dem in der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung niedergelegten Zweck zuzuführen.

Mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt vom 18. Dezember 2009 wurde die Erbschaft angenommen. Dem Stadtrat wurde die dringliche Anordnung am 25. Februar 2010 bekanntgegeben.

Am 29. Juli 2010 beschloss der Stadtrat die notwendige Änderung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt, da bis dahin die Übernahme der

Treuhänderschaft von treuhänderischen, nichtrechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen nicht geregelt war. Der Stadtrat beschloss ferner die „Satzung für die Vergabe von Zuwendungen der „Stiftung van Schoor“ und stimmte dem Stiftungsgeschäft mit Herrn Dr. Werner Bergsteiner, Betreuer und Steuerberater der Erblasserin, zu.

Die Neufassung der Satzung ist notwendig, da die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt durch Stadtratsbeschluss vom 04.12.2018 in eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt umgewandelt wurde, die nun nicht mehr kommunal verwaltet wird. Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Oberbayern wurde mit Bescheid vom 05.12.2018, Az.: 12.1-1222.3 StIng 01 erteilt.

Mit Beschluss des Stiftungsrates der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt vom 7. Juli 2023 wird die Stiftung den stationären Pflegebetrieb im Heilig-Geist-Spital-Gebäude in der Fechtgasse zum Ende des Jahres 2024 einstellen und zukünftig eine stationäre Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus in der Krumenauerstraße betreiben. Daneben wird die Heilig-Geist-Spital-Stiftung die Tagespflegeeinrichtung im zukünftigen „Seniorenstift Heilig-Geist-Spital“ in der Fechtgasse übernehmen und einen ambulanten Dienst aufbauen.

§ 1 Name, Rechtsform und Verfassung der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen Stiftung van Schoor. ²Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung. ³Die Stiftung verfolgt öffentliche Zwecke.

(2) ¹Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt ist Trägerin der Stiftung. ²Sie hat das Vermögen der Stiftung getrennt von ihrem Vermögen zu verwalten.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten die §§ 7 bis 13 der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen zur Prüfung nach § 319 HGB und zur freiwilligen Einbindung der Stiftungsaufsicht.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen und weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) ¹Die Stiftung unterstützt hilfsbedürftige Menschen, die in vollstationären oder teilstationären Einrichtungen oder durch ambulante Pflegedienste der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt betreut werden, unmittelbar durch die Gewährung von Dienstleistungen, Zuschüsse für Sachaufwendungen sowie mittelbar durch die Finanzierung besonderer Sachausstattungen im Rahmen der von der Heilig-Geist-Spital-Stiftung verfolgten Zwecke. ²Wesentlicher Maßstab für die Zuwendungen ist der in Anlage 2 beigefügte Beispielkatalog.

(4) ¹Hilfsbedürftig sind Personen, deren verfügbare Mittel zum Lebensunterhalt nach Abzug der Entgelte für Pflegesach- und -dienstleistungen nicht höher sind als die als Höchstbetrag angemessenen Aufwendungen nach § 35 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe. ²Hilfsbedürftig setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen einschließlich durch-setzbarer Rechtsansprüche zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. ³Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens sind die geltenden Freibeträge des SGB XII maßgebend. ⁴Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

(5) Die Zuwendungen dürfen nicht dazu führen, dass Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern von den Leistungsträger zu Lasten der hilfsbedürftigen Personen gekürzt werden.

(6) ¹Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch. ²Der Stiftungsgenuss ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Grundstockvermögen

(1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Der Wert des Grundstockvermögens beläuft sich gemäß Anlage 1 zum 31. Dezember 2022 auf 3.641.150,82 Euro.

(2) Das Grundstockvermögen und daraus erwachsende Erträge dürfen nicht für den laufenden Unterhalt der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt, zugunsten dessen Vermögens oder für deren Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aus den Erträgen des Vermögens sowie aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, aufgebracht.

(2) Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt ist verpflichtet, das Familiengrab „Nüchter/van

Schoor“ fünfzig Jahre ab Erbfall zu erhalten und zu pflegen.

(3) ¹Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Sach- und Verwaltungskosten (z. B. Personalkosten, Reparaturaufwendungen, Abschreibungen, Grabkosten) sowie der notwendige Aufwand zur Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem wirtschaftlich wertmäßigen Bestand können aus den Stiftungserträgen vorrangig bestritten werden. ³Die Erben der Stifterin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten oder um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. ²Auch Rücklagen für zweckgebundene Vorhaben oder den Gebäudeerhalt können gebildet werden.

(5) Die Bewilligung von Zuwendungen kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 5 Stiftungsorgane

¹Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verwaltet die Stiftung van Schoor. ²Die Entscheidungen für die van Schoor Stiftung werden nach der Kompetenzverteilung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat getroffen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

§ 6 Antragsverfahren

(1) ¹Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden. ²Bei der Antragstellung sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung von Stiftungsmitteln erheblich sind. ³Die antragstellende Person hat insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung und die Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Anträge sind beim Stiftungsvorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

§ 7 Bewilligung, Höchstbeträge

(1) ¹Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt hat zu prüfen, ob alle Umstände dargelegt sind, die für eine Bewilligung der Zuwendungen von Bedeutung sind, insbesondere ob der Stiftungszweck eingehalten ist. ²Bei Bedarf sind die Fachdienststellen der Stadt Ingolstadt zu beteiligen.

(2) ¹Zuwendungen an eine antragstellende Person sind auf einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt. ²Zuwendungsbeträge unter 10 Euro im Einzelfall gelangen nicht zu Ausschüttung

und können auf mögliche künftige Leistungen aus Stiftungsmitteln nicht hinzugerechnet werden. ³Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

(3) ¹Soweit die Erträge aus dem Grundstockvermögen nicht für direkte Zuwendungen an antragstellende Personen aufgebraucht werden, können die Restmittel für Aufwendungen bewilligt werden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt und der Tagespflegeeinrichtung im zukünftigen „Seniorenstift Heilig-Geist-Spital“ sowie den Klientinnen und Klienten der stiftungseigenen ambulanten Pflege mittelbar zu Gute kommen. ²Der Beispielkatalog (Anlage 2) gilt entsprechend.

(4) ¹Über die Bewilligung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsvorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt mit der Möglichkeit der schriftlichen, stets widerrufbaren Delegation auf eine vertretende Person. ²Über die Abhilfe von Widersprüchen entscheidet der Stiftungsrat der Heilig-Geist-Stiftung. ³Der Stiftungsrat kann diese Entscheidung an den Stiftungsratsvorsitzenden delegieren.

§ 8 Bewilligungsbedingungen, Rückzahlung der Zuwendungen

(1) Die Zuwendungen sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.

(2) ¹Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen zu überprüfen. ²Die empfangende Person der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Verwendung nachzuweisen.

§ 9 Bewilligungsbescheid

(1) ¹Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt teilt den zuwendungsempfangenden Personen die Gewährung einer Zuwendung schriftlich mit. ²Die Mitteilung muss Höhe und Zweck der Zuwendung sowie Angaben zu den Voraussetzungen von Zuwendungen, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Folgen von Pflichtverstößen enthalten.

(2) ¹Wird gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheids verstoßen, so können die Zuwendungen zurückgefordert werden. ²In diesen Fällen kann der/die Zuwendungsempfänger/in von künftigen Zuwendungsgewährungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Projekt- und Maßnahmenförderung

Soweit durch Einzelzuwendungen Erträge des Grundstockvermögens nicht bis zum Ende des

III. Quartals eines Jahres gebunden sind, können diese im laufenden und im nachfolgenden Jahr für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und Projekt nach Anlage 2 in den Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt (stationäre und ambulante Pflege, Tagespflege) verwendet werden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Klientinnen und Klienten mittelbar zu Gute kommen (Anlage 2).

§ 11 Vermögensfall

Bei Beendigung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Neufassung der Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. August 2010 (AM Nr. 45 vom 10.11.2010) außer Kraft.

Ingolstadt, den 19.02.2024
 Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister
 Stiftungsratsvorsitzender

Anlage 1

Zusammensetzung des Grundstockvermögens (§ 3 der Satzung) zum 31. Dezember 2022

I. Grundstücke

a) bebaute Grundstücke
 -Ludwigstraße 32, 85049 Ingolstadt
 Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 540 1.655.000,00 €
 -Harderstraße 9, 85049 Ingolstadt
 Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 538 310.000,00 €
 -Regerstraße 27, 85049 Ingolstadt
 Gemarkung Ingolstadt Fl. Nr. 539 510.000,00 €
 -Röntgenstraße 31, 85055 Ingolstadt
 Gemarkung Oberhaunstadt Fl.Nr. 309/15
 180.000,00 €
 Erbbaurechtsgrundbuch Band 71, Bl. 2863
 -ETW Spitalstraße 8, 85049 Ingolstadt
 Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 542 132.000,00 €

b) unbebaute Grundstücke
 -Bauplatz: Sacherstraße, Ingolstadt
 Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 2262/110 390.000,00 €
 -Bauplatz: Reisacherstraße, 85055 Ingolstadt
 Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 270/4 180.000,00 €
 -Bauplatz: Reisacherstraße, 85055 Ingolstadt
 Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 270/5 205.000,00 €
 c) Grundstücke gesamt: 3.562.000,00 €

II. Finanzanlagen 65.898,82 €

III. Ölgemälde (nicht veräußerbar) 13.252,00 €
Grundstockvermögen Stiftung van Schoor gesamt: 3.641.150,82 €

Anlage 2

Beispielskatalog gemäß § 2 Absatz 3 und § 11:

- a) Zuschüsse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung
 -Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen, Hörgeräten, Sehhilfen, Geh- und Liegehilfen, mechanischen und elektrischen Rollstühlen und vergleichbaren Hilfsmitteln;
 -Zuschüsse für Medikamente, Zusatznahrung, Krankenbehandlungen wie z. B. Krankengymnastik, Massagen, Ergotherapie, Logopädie;
 -Umzugskosten bei Aufnahme in das Altenheim;
 -Zahnersatzkostenzuzahlung, ausgenommen Luxus-zahnbehandlungen;
- b) Zuschüsse für Bekleidung und Hausrat
- c) Zuschüsse für Maßnahmen der Freizeitgestaltung
 -Kostenübernahme oder -zuschuss für Ausflüge und Erholungsreisen
 -Kostenübernahme oder -zuschuss für Dienstleistungen wie z. B. Friseurbesuche
 -Bereitstellung von technischen Geräten, z. B. Radio, Fernseher
 -Fahrkarten für den ÖPNV
- d) Einrichtung und Ausstattung besonderer Wohlfühlbereiche zur Förderung des Wohlbefindens der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegepatienten und/oder der Kommunikation unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Pflegepatienten
- e) Durchführung von informativen, unterhaltsamen und geselligen Veranstaltungen und Ausflügen
- f) Förderung der Arbeit Ehrenamtlicher, z. B. durch Übernahme von Schulungskosten oder Bereitstellung von Arbeitsmaterialien
- g) Zuschüsse zur Erhöhung und Stärkung der Lebensqualität
 -Digitalisierung, z. B. Bereitstellung von Tablets
 Bereitstellung von zukünftigen interaktiven und KI-Anwendungen

Fortsetzung nächste Seite

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
VIII – Ober-/Unterhaunstadt**

Am Mittwoch, 13.03.2024, findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Sitzungsort: Stadtteilpark Am Augraben, Feldkreuz, Peter- und Paul-Weg, 85055 Ingolstadt/Oberhaunstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Nicht öffentliche Beratung/ Beschlussfassung darüber, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden
3. Protokoll der BZA-Sitzung 06/2023 vom 30.11.2023: Genehmigung
4. Kleinspielfeld im Park „Am Augraben“
5. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:
Herr Michael Kraus

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
X – Süd**

Am Mittwoch, 13.03.2024 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd statt. Veranstaltungsort: Dorfstadel Brunnenreuth, Robert-Koch-Str. 60, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung des Konsolidierungsprogramms der VGI – Änderungen Linie 44 (Referent: Herr Dr. Frank)
3. Stellungnahmen der Stadt Ingolstadt
 - 3.1. Informationstafeln zu Straßenschildern (AZ: 2023-10-013B)
 - 3.2. Beleuchtungsanlage für die Bühne im Dorfstadel Brunnenreuth (AZ: 2024-10-006B)
 - 3.3. Fahrradständer Unterbrunnenreuth beim Zugang zum Zucheringer Wald und in Hagau (AZ: 2022-10-021)
 - 3.4. Standort Bücherschrank in Zuchering
4. Anträge
5. Themensammlung Bürgerversammlung am 20.06.2024
6. Bürgerhaushalt 2024

7. Ergebnisse Geschwindigkeitsmessungen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende:
Tanja Stumpf

**Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr
Ingolstadt- Stadtmitte**

Sie findet am Sonntag den 17.März 2024, um 10:00 Uhr in der Feuerwache Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußwort des Leiters der Feuerwehr
3. Bericht des Kommandanten
4. Bericht des Jugendwarts
5. Beförderungen, Ehrungen
6. Verschiedenes, Anträge

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme. Zur Dienstversammlung bitten wir, den Feuerwehr-Dienstanzug zu tragen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen den Jugendfeuerwehr-Schutzanzug mit Halbschuhen.

Stadt Ingolstadt
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

**Wahl des Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Ingolstadt-Dünzlau**

Hiermit lade ich Sie zur Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Dünzlau ein. Diese findet statt am: Mittwoch, 24.04.2024 um 19:30 Uhr
Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Dünzlau Mühlackerweg 2, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Wahl des Kommandanten
- Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Dipl.-Ing. Josef Huber
Leiter der Feuerwehr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Am Freitag, den 22.03.2024 findet um 19.00 Uhr im Aufenthaltsraum FF Ingolstadt-Stadtmitte (Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt) die ordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V. statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl des 1. Vorstands
8. Neufassung der Satzung
9. Verschiedenes

Die Neufassung der Satzung wird jedem Mitglied fristgerecht, bei hinterlegter E-Mailadresse per E-Mail, oder per Post zugesandt. Weiterhin besteht auf Anfrage an verein@feuerwehr-ingolstadt.de jederzeit die Möglichkeit zur erneuten Übersendung bzw. Einsichtnahme.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

MKKD Neubau in der Gießereihalle, Bewehrte Betonböden UG, EG, Nr. 665-0003-2024-B-IN
Einreichungstermin: 28.03.2024 um 10:45 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die IFG Ingolstadt AöR beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Erneuerung des stadtweiten dynamischen Parkleitsystem, Nr. IFG-0032-2024-B-IN
Einreichungstermin: 27.03.2024 um 11:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.